

Technischer Bericht.

I. Allgemeines:

Bauvorhaben: Kanalisationsanlage Aichau, pol. Bezirk
Melk, O.G. Payerstetten,
Kat.Gem. Aichau.

Zweck der Anlage: Mischwasserkanalisation (chne Fäkalien)
Neuerrichtung.
Abwasserreinigung: Seifenabscheider für Waschwässer.
Bauherr: Gemeinde Payerstetten.

II. Derzeitiger Zustand:

Regenwasser wird in offenen Gräben abgeleitet. Mängel: Überflutung von Straßen, Verkehrsbehinderung, Durchmässung und Vermurung von Kulturflächen.

Beweggründe des Bauvorhabens: Beseitigung der genanten Mängel, Straßeninstandsetzung und Verbreiterung.

III. Berechnungsgrundlagen für den Kanal:

Regenspende: 100 1/sek ha, Abflußbeiwert 15% 2 Entwässerungssysteme:

- 1.) 4 ha a 15 l/sek, Größtabfluß = 60 l/sek.
 geplante Lichtweite des Kanales Ø 30 cm
 mindestgefälle 20%0, Leistung bei Vollauf 120 l/sek,
 v = 1.70 m/sek.
- 2.) 8 + 6 = 14 ha a 15 l/sek

 Größtabfluß 120+ 60 = 180 l/sek

 geplante Lichtweite Ø 30 cm, Mindestgefälle 20%0

 Vollaufleistung 120 + 120 = 240 l/sek, v= 3.40 m/sek

 Dränwasser (ca 0'75 l/sek ha) und Quellwässer, die

 durch die geplanten Kanäle abzuleiten sind, sowie

 häusliche Abwässer erbringen nur eine geringfügige

 zusätzliche Belastung, die bei der Berechnung der

 Rohrdimensionen außer Betracht bleiben kann.

IV. Technische Beschreibung des Bauprojektes.

Entwässerungssystem 1 begründet mit seiner mündung in einen bestehenden Wassergraben auf P.Nr. 122 und besteht nur aus einem 30 cm l.w. Strang, der über de P.Nr. 122 und 126 zur Bezirksstraße III. Ordnung Nr.18 führt und sodann entlang ihrem Nordrand bis zur Abzweigung des Feldeweges P.Nr. 310/3 verläuft. Er hat eine Gesamtlähge von rd. 250m und eine Verlegungstiefe von 1.10- 1.80m.

System 2 beginnt etwas untergalb der mündung von System 1. Sein Hauptstrang führt auf P.Nr. 137/1 entlang deren Grenze gegen P.Nr. 141 zur Bezirksstraße III. Ordnung Nr.18 wo er sich in 2 Seitenstränge teilt, die entlang den südöstl.

vorgesehen, die in Abständen von 30 - 40 m in der Regel an Knickpunkten der Transe eingebaut werden . Sie sind entweder mit tragsicherem Schachtdeckeln oder Einlaufgittern abgedecht. Außerdem sind noch eigene Einlaufschächte mit Sinkkästen aus Stampfbeton vorgeschen, insbesondere an Stellen, we mit stärker sandhältigem Regenwasseranfall zu rechnen ist . Diese Sinkkästen wären sweckmäßig mit Fraschmauleinläufen aussustatten. Die Mündungen der Kanäle sind durch Auslaufobjekte aus Stampfheton zu sichern. Wogen das teilweise sehr starken Kanalgefällen (30 loo %o) sind einige Abstursschächte mit Sturshöhen von 0.5 -1.0 m vorgeschen . Hausanschlüsse- insgesamt 8 Stück - werden aus Betonrohren kon 15 - 20 cm l.W. hergestellt und mit Blindschichtn aus Stampfbeton an den Hauptotrang angeschlossen, seweit nicht eine Einmündung in einen Kontrollschacht in Betracht kommt. Die Einleitung von festen und flüssigen Fäkalstoffen in dem Kanal ist auf alle Fülle untersagt. Falls Waschwässer durch Rausanschlüsse eingeleitet werden sollen, sind Seifenabscheider mit 200 1 pro Einwohner oder Einwehnergleichwert, mondestens jedoch mit 1 mg Absetzraum vorzusehen . Sie dürfen nicht von Biederschlagswasser durchflossen werden.

Die Vorfluter der geplanten Banalisation ist der am Ostrong entspringende Schwarzabach, ein rechter Zubringer des Weitenbaches. Sein Binaugsgebiet umfaßt ca 70 km2 waldreiches Gelände mit steilen Hängen und ist nur wenig beeiedelt. Be besitzt eine Megreshöhe von 400- 900 m und eine mittlere Jahres -Regenköhe von 7800 mm. Das mittlere Miederwasser des Baches kann mit etwa loc 1/sek angenommen werden. Die geplanten Kanöle stehen mit dem Schwarzabach durch einen rd. 700m langen Graben in Verbindung . der durch wiesen und Wald mit ziemlichen Gefälle talwärte führt. Er wird durch einige Quelladern und Dränagen auch bei Trockenwetter mit einer geringen Massermange geopeist. Es ist beabsichtigt, diesen Graben teilweise zu regulieren und zu vertiefen. Miesu ist ein

eigenes Projekt in Arbeit.

Durch die geplanten Fanäle werden außer öffentlichen Straßengrund einige Frivatgrundstücke berührt, die in dem beiliegenden Severe ver-

B. Bedingungen.

- 1.) Die Anlage ist projektsgemäß auszuführen und sind insbesondere Betonrohrkanäle bei genauer Binhaltung der projektsgemäßen Bohrneigungen auf ein 10 cm sterkes Schotterbett zu verlegen.
- 2.) Die Futzschächte müssen dichte und befahrbare Abdeckungen erhalten und mit äurobgehender Kohrsohle ausgeführt werden.
- 3.) Erforderliche Straßeneinlaufschächte eind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Pöggetall herzustellen. Die Schächte müssen getrennt vom Kanaletrang angeordnet, mit Sinkkästen ausgestattet und mit befahrbaren Einlaufgittern abgedeckt werden, soweit sie auf Straßengrund liegen.
- 4.) Die Einleitung von Jauche und Fäkalabwässer , auch mechanisch gereinigter , ist verboten.
- 5.) Der Brklärung des Vertreters der Straßenmeisterei Pöggstall ist Rechnung zu tragen. Diese lautet:
 "Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen, wenn im Wege der Straßenmeisterei Pöggstall bei der Landesstraßenbauabteilung Krems um Benützungsbewilligung angemucht wird. Die darin enthaltenen Bedingungen eind einzuhalten."

C. Feststellung.

Gemin § 55 Aboats 3 WRG. 1959 wird featgestellt, das ein Widerepruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rabmenverfügung nicht vorliegt.

Kosten.

Die Konsenswerberin ist gemäß § 77 AVG. 1950 (in Verbindung mit T.A d. Eds. Kommissionsgebührenverordnung 1954. LGRL.Rr. 44/1954) verpflichtet . an Kosten der Verhandlung S 8c.— mit beiliegendem Erlagschein binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kelk einzusahlen.

Begrundung.

Die Bewilligungserteilung stütst eich auf die Begutachtung des gegenständlichen Verhabens bei der mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 1961 durch die Amtsabordnung der Besirkshauptmannschaft Kelk. Da der Vertreter der Bewilligungswerberin das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen hat und dieses Ergebnis die Berücksichtigung der von Beteiligten vorgebrachten Binwendungen besw. Anträge in sich schließt, so daß hierüber nicht abzusprechen war, entfällt gemäß § 58 Absatz 2 AVG. eine weitere Begründung des Bescheides. Letzteres bezieht sich auch auf die Pflicht zur Zahlung der Kosten sowie auf deren Höhe, da der obige Abspruch in der Kostenfrage mit dem widerspruchslosen, in der Verhandlungsschrift festgehaltenen Brgebnisse der bezüglichen Erörterung übereinstimmt.

Rechtswittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 105 WRG. und § 63 AVG. die innerhalb zweier Wochen ab Zustellung bei der Besirksverwaltungsbehörde Melk schriftlich oder telegrafisch einsubringende Berufung offen, die einen begründeten Berufungsautrag su enthalten hat. Die Berufungsschrift ist mit S 6.- pro Bogen su stempeln.

Für den Bezirkehauptmann: